

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Registrierung von selbstmischenden Nutztierhaltern

1. Hiermit melde ich, gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. Verordnung (EU) 2021/1372 die Registrierung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, unter Verwendung folgender Ergänzungsfuttermittel:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | | |
|---|--------------------------|--|
| a | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit Fischmehl mit weniger als 50 % Rohprotein (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B Nr. 3. c) |
| b | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs mit weniger als 10 % Gesamtphosphor (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B Nr. 3. d) |
| c | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit Nichtwiederkäuer-Blutprodukten mit weniger als 50 % Rohprotein (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B Nr. 3. e) |
| d | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein mit weniger als 50 % Rohprotein für Tiere in Aquakultur (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D, Bst. d) ii)) |
| e | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten mit weniger als 50 % Rohprotein (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt F, Bst. b) |
| f | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen mit weniger als 50 % Rohprotein (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt G, Bst. d) |
| g | <input type="checkbox"/> | Ergänzungsfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel mit weniger als 50 % Rohprotein (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt H, Bst. d) |

2. Voraussetzung für die Registrierung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | In meinem Betrieb werden keine Wiederkäuer gehalten (gilt für a bis g) |
| <input type="checkbox"/> | In meinem Betrieb werden nur Tiere in Aquakultur gehalten (gilt für d) |
| <input type="checkbox"/> | In meinem Betrieb werden keine anderen Nutztiere gehalten, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere (gilt für e) |
| <input type="checkbox"/> | In meinem Betrieb werden keine anderen Nutztiere gehalten, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Pelztiere (gilt für f) |
| <input type="checkbox"/> | In meinem Betrieb werden keine anderen Nutztiere gehalten, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Schweine oder Pelztiere (gilt für g) |

3. Meldende Person:

| | |
|---|----------------------|
| Name/Firma: | Telefon: |
| Straße: | Fax: |
| PLZ, Ort: | Verantwortlicher: |
| Betriebsstätte gem. VO (EG) Nr. 183/05: | Zugehörige VVVO-Nr.: |

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die von mir gemeldete Registrierung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und Rates, in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/1372.

Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

1. Das hergestellte Alleinfuttermittel wird ausschließlich im eigenen oben genannten Betrieb verwendet und an (Tierart/-kategorie nennen)
.....
verfüttert.
2. Ich versichere, dass in meinem Betrieb keine Wiederkäuer gehalten werden.
3. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
4. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A Nr. 2 erfolgt die Erfassung von registrierten Betrieben in aktuellen Listen der amtlichen Futtermittelüberwachung.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in Verbindung mit
- Verordnung (EU) 2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission in Bezug auf die Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein
- Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift